

in *Anbetracht* dessen, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

*daran erinnernd*, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufgefordert hat, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Weg stehen<sup>280</sup>,

*eingedenk* aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>281</sup>, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>282</sup>, und der Erklärung von Istanbul über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden<sup>283</sup>,

*tief besorgt* darüber, daß trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in letzter Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet worden sind, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden mit allen Extraterritorialwirkungen, unter anderem auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder und Völker, gegen die sie gerichtet sind, sowie auf Einzelpersonen, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

*Kenntnis nehmend* von den fortlaufenden Bemühungen der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>284</sup> darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>285</sup> und anderen internationalen Rechts-

akten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

3. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

4. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

5. *fordert* die Menschenrechtskommission *nachdrücklich auf*, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung auf diese Resolution dringend einzugehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, ihre Auffassungen und Informationen über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung diesbezüglich einen entsprechenden Bericht vorzulegen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/121. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

<sup>280</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

<sup>281</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlage I.

<sup>282</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>283</sup> A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>284</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>285</sup> Resolution 217 A (III).

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>286</sup>,

*betonend*, daß die Familienzusammenführung von legalen Wanderern, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>287</sup> erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Wanderungen ist und daß Geldüberweisungen legaler Wanderer in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/89 vom 12. Dezember 1996,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Wanderer sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Wanderer diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/122. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

*erneut erklärend*, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

*unter Hinweis* auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>288</sup>,

*betonend*, daß das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und daß dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

*in Bekräftigung* des Aufrufs der vom 14. bis zum 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat<sup>289</sup>,

*mit dem Aufruf* an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

*höchst beunruhigt* darüber, daß es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterung und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

*zutiefst besorgt* darüber, daß zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden<sup>290</sup>,

*die Auffassung vertretend*, daß daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Haß, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund

<sup>286</sup> Ebd.

<sup>287</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>288</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>289</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

<sup>290</sup> E/CN.4/1994/79, Ziffer 103.